

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg

am 02.08.2022 die Verwaltungsgebührensatzung,
erlassen.

I. Verwaltungsgebühren

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Meersburg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Meersburg.

§ 2 Gebührenfreiheit

1. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - 1.1 Gnadensachen,
 - 1.2 das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - 1.3 die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - 1.4 Prüfungen die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - 1.5 Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - 1.6 die behördliche Informationsgewinnung,
 - 1.7 Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
2. Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - 2.1 das Land Baden- Württemberg,
 - 2.2 die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

2.3 die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

3. Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 - 1.1 dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 1.2 der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Meersburg gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
 - 1.3 der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach den Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
2. Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.
3. Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
4. Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
5. Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit, mindestens 10 Euro, erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

6. Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Umsatzsteuer

Sofern die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, nach § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig sind, wird ab 01.01.2023 zu diesen Gebühren zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.

§ 6 Auskunftspflicht

Die/Der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 7 Entstehung der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
2. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 8 Fälligkeit, Zahlung

1. Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den/die Schuldner/in fällig.
2. Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Meersburg kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und die/der Antragsteller/in bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
3. Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 9 Auslagen

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Meersburg erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
2. Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - 2.1 Gebühren für Telekommunikation

- 2.2 Reisekosten
 - 2.3 Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - 2.4 Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - 2.5 Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - 2.6 Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
3. Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

II. Schlussbestimmungen:

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung vom 23.10.2001 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meersburg, 02.08.2022

Robert Scherer
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis der Stadt Meersburg Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1. Allgemeine Verwaltungsgebühr		
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	15,00 € / ZE
2. Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht	15,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. <i>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	15,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags <i>Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.</i>	15,00 € / ZE
3. Befreiung		
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	15,00 € / ZE
5. Beglaubigungen		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	9,00 € / Vorgang
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	9,00 € / Vorgang
6. Bestätigungen		
6.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder schriftlichen Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	10,00 € / Vorgang
7. Bescheinigungen		
7.1	Zweitausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	7,50 € / Vorgang
7.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	11,00 € / Vorgang
8. Anfertigung von Kopien		
8.1	DIN A 4 - schwarzweiß (für die erste Seite)	2,50 €
8.1.1	DIN A 4 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,50 €
8.2	DIN A 3 - schwarzweiß (für die erste Seite)	3,50 €
8.2.1	DIN A 3 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	1,00 €
8.3	DIN A 4 - Farbe (für die erste Seite)	2,50 €
8.3.1	DIN A 4 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,50 €
8.4	DIN A 3 - Farbe (für die erste Seite)	3,50 €
8.4.1	DIN A 3 - Farbe (für jede weitere Seite)	1,00 €
9. Anliegerbeitragsbescheinigung		
9.1	Anliegerbeitragsbescheinigung	15,50 € / ZE
10. Baugesetzbuch		
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	17,00 € / ZE
10.2	Zweckentfremdungsgenehmigung	16,50 € / ZE
10.3	Sanierungsrechtliche Genehmigung	18,00 € / ZE
11. Bauordnungsrecht		
11.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren	0,500 ‰
	mindestens jedoch	200,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	14,00 € / ZE
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren	21,50 € / Angrenzer
11.4	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmemeerkklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	11,00 € / ZE
11.5	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	11,00 € / ZE
12. Bestattungsrecht		
12.1	Ausstellung einer Urnenanforderung	16,00 € / Vorgang

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
13.	Standesamt	
13.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	16,00 € / Vorgang
14.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
14.1	Erteilung von Platzverweisen	16,00 € / ZE
14.2	Aufgaben nach PolVOgH (Maßnahmen gem. der örtlichen Polizeiverordnung gefährliche Hunde)	16,00 € / ZE
14.3	Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	68,00 € / Vorgang
15.	Feiertagsrecht	
15.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	16,00 € / ZE
15.2	Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertage	16,00 € / ZE
16.	Ladenöffnungsgesetz	
16.1	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	17,00 € / ZE
17.	Meldewesen	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	Einfache Auskunft	7,50 € / Vorgang
17.1.2	Erweiterte Auskunft	9,00 € / Vorgang
17.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	7,50 € / Vorgang
17.2	Datenübermittlungen	
17.2.1	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung zur Bürgermeisterwahl	11,00 € / Vorgang
17.3	Meldebescheinigung	
17.3.1	Einfache Meldebescheinigung	7,50 € / Vorgang
17.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	9,00 € / Vorgang
17.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	12,00 € / ZE
17.5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	11,00 € / ZE
	<i>gebührenfrei sind:</i>	
	<i>- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland</i>	
	<i>- die Eintragung einer Auskunftssperre</i>	
	<i>- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i>	
	<i>- die Auskunft an den Betroffenen</i>	
	<i>- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters</i>	
	<i>- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte</i>	
	<i>- die Einrichtung von Übermittlungssperren</i>	
18.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
18.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	68,00 € / Vorgang
19.	Gewerbewesen	
19.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
19.1.1	Gewerbeanmeldung	15,00 € / Vorgang
19.1.2	Gewerbeummeldung	11,50 € / Vorgang
19.1.3	Gewerbeabmeldung	7,50 € / Vorgang
19.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei	7,50 € / Vorgang
20.	Spielgeräte	
20.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	11,50 € / ZE
	zzgl. je Spielgerät	100,00 €
20.2	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	11,50 € / ZE

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
21.	Gaststättenrecht	
21.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	14,00 € / Vorgang
21.2	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe/Veranstalter	14,00 € / ZE
21.3	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	7,50 € / Vorgang
22.	Plakatierung	
22.1	Genehmigung	34,00 € / Vorgang
22.2	Entfernung der Plakate	14,00 € / ZE
23.	Fischerei	
23.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen	11,00 € / Vorgang
24.	Sprengstoffrecht	
24.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinf Feuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	34,50 € / Vorgang
25.	Umweltinformationen	
25.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	18,00 € / ZE
26.	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
26.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen	16,50 € / ZE
27.	Gutachterausschuss	
27.1	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung und/oder Bodenrichtwerte	17,00 € / ZE
28.	Wasserrecht	
28.1	Durchleitung von Wasser und Abwasser nach WHG	11,50 € / ZE